

23./III. 1914.

Das Gebäck in Gast- und Kaffeehäusern.**Vom 1. Jänner 1915 an — kein Gebäck auf den Gasttischen.**

Im Landesgesetz- und Verordnungsblatt für Niederösterreich vom 20. d. wird folgende vom 16. d. datierte Verordnung des Statthalters über den Verkehr mit Gebäck in Gast- und Schankgewerben veröffentlicht:

1. Auf Grund des § 54, Absatz 2, der Gewerbeordnung wird es untersagt, in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art Gebäck irgendwelcher Gattung auf den Gasttischen für die Gäste bereitzuhalten.

2. Es ist vielmehr dem Gast das von ihm verlangte Gebäckstück besonders zu verabfolgen.

3. Diese Art der Gebäckabgabe ist in den Gastlokalen durch Anschlag bekanntzumachen.

4. Vorstehende Anordnungen treten ohne Rücksicht auf etwaige Rekurse beteiligter Genossenschaften nach § 116 a, Punkt 7, der Gewerbeordnung mit 1. Jänner 1915 in allen Gemeinden Niederösterreichs in Kraft.